

ANLAGE D.01 – MUSTERVERTRAG

Vertrag¹ über

Die Durchführung von Dialysekrankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes in Hessen
für die AOK Hessen. Die Gesundheitskasse.

zwischen

AOK Hessen. Die Gesundheitskasse.
64520 Groß-Gerau

– im Folgenden auch Auftraggeberin genannt –

und

– im Folgenden auch Auftragnehmer genannt –

AC/TK 46 06 

¹ Der nachfolgende Hinweis wird vor Zuschlag entfernt:

Bei Aufträgen, die im Wege eines Vergabeverfahrens vergeben werden, erfolgt der Vertragsschluss grundsätzlich bereits mit der Erteilung des Zuschlags. Eine gegenseitige Unterschrift erfolgt dann lediglich zu Dokumentationszwecken. In Ausnahmefällen kann jedoch die Schriftform vorgeschrieben sein (Bsp.: § 56 SGB X). In diesen Fällen sind die jeweils vorgegebenen Formvorgaben zu beachten (Bsp.: Unterschrift).

gemeinsam im Folgenden als die Parteien bezeichnet
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Vertragsgegenstand	5
§ 2	Vertragsbestandteile	5
§ 3	Leistungspflichten/-rechte Auftragnehmer	6
§ 4	Leistungsumfang und Versorgungszeitraum.....	6
§ 5	Leistungserbringung.....	8
§ 6	Vertragslaufzeit	9
§ 7	Vergütung/Preis.....	9
§ 8	Rechnungsstellung.....	10
§ 9	Werbung	11
§ 10	Höhere Gewalt	11
§ 11	Vertragsverstöße und Schadensersatz.....	11
§ 12	Haftung und Versicherung.....	12
§ 13	Unterauftragnehmer	13
§ 14	Kündigung.....	14
§ 15	Vertraulichkeit	14
§ 16	Sonstige Bestimmungen.....	15
§ 17	Salvatorische Klausel	15

Anlagen zum Vertrag²

- Anlage 1: Preisblatt (Anl. B.03)
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung (Anl. D.02)
- Anlage 3: Datenschutzbestimmungen (Anl. D.03)
- Anlage 4: Qualitätsstandards (Anl. D.03c)
- Anlage 5: Eigenerklärung zur Vertragsausführung (Anl. D.04)
- Anlage 6: Anwesenheitsbescheinigung (Anl. D.01A)
- Anlage 7: Datenträgeraustausch und Kontaktdaten (Anl. D.01B)
- Anlage 8: Gebührenpositionen (Anl. D.01C)

² Die in Klammern aufgeführten Anlagenbezeichnungen (Bsp.: Anl. B.03) sind diese, die in dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren verwendet wurden.

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

Präambel

Die AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen betreut mehr als 1,7 Millionen Kundinnen und Kunden und ist mit einem Marktanteil von rund 31 % Marktführerin in Hessen. Sie ist für Versicherte und Unternehmen bei Fragen rund um die Krankenversicherung Ansprechpartnerin Nummer eins und gestaltet die Gesundheitsversorgung in Hessen aktiv mit. Die Auftraggeberin hat mit Bekanntmachung vom 21.09.2026 mit der Identifikationsnummer CXP4YRSMU91 des Deutschen Vergabeportals die Versorgung ihrer Versicherten mit Dialysefahrten im ambulanten Bereich, unterteilt in 16 Gebietslose, ausgeschrieben. Der Auftragnehmer hat den Zuschlag für die Dialysefahrten in dem Gebietslos erhalten.

Die Parteien schließen zur Durchführung der ausgeschriebenen Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Bewerbungsbedingungen folgenden Versorgungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer wird von der Auftraggeberin mit der vertragsgegenständlichen Leistung beauftragt. Dieser Vertrag regelt die Dialysekrankenfahrten der Versicherten der Auftraggeberin im Gebietslos .
- (2) In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille der Auftraggeberin maßgebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag Nebenpflichten einer Partei begründet werden, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Vertragsbestandteile sind folgende Unterlagen in nachstehender Reihenfolge
 1. dieser Vertrag nebst seinen Anlagen
 2. die veröffentlichte Leistungsbeschreibung
 3. die Biiterrundschreiben / Antwortschreiben auf Bieterfragen (wobei im Falle des Widerspruchs das jeweils jüngere Schreiben dem älteren vorgeht)
 4. die Bewerbungsbedingungen zum Vergabeverfahren, welches Grundlage für die Vergabe des hier gegenständlichen Auftrags war, nebst allen Anlagen und Anhängen
 5. das Protokoll bzw. der Schriftverkehr zu den Verhandlungsgesprächen, sofern der Auftrag im Wege einer freihändigen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurde
 6. Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen im Vergabeverfahren
 7. der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens (VOL/B) jeweils geltenden Fassung
 8. das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx.
- (2) Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestandteile des Vertrages in der sich aus vorstehendem Abs. 1 ergebenden Rang- und Reihenfolge. Soweit innerhalb einer Ziffer

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

eines Vertragsbestandteils Widersprüche bestehen, gilt grundsätzlich die dort genannte Rang- und Reihenfolge unter der Prämisse, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung/Leistung als vereinbart gilt. Keine Anwendung findet diese ausschließlich für Widersprüche geltende Rangfolge, sofern sich eine etwaige Unklarheit und/oder Unvollständigkeit in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch eine nachrangige Vertragsgrundlage beseitigt/vervollständigt lässt.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Leasingbedingungen, Allgemeine Servicevertragsbedingungen und ähnliche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und werden auch nicht nachrangig Vertragsbestandteil.

§ 3 Leistungspflichten/-rechte Auftragnehmer

- (1) Der Einsatz der Fahrzeuge hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung zu erfolgen. Voraussetzung zur Leistungserbringung ist das Vorhandensein einer jeweils gültigen Genehmigungsurkunde für den Taxi-/Mietwagenverkehr gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes. Die Kopien der jeweils gültigen Genehmigungsurkunde sind auf Anforderung der Auftraggeberin vorzulegen.
- (2) Die Leistungserbringerin und der Leistungserbringer verpflichtet sich nur konzessionierte Taxen und Mietwagen einzusetzen sowie die in Anlage 4 dieses Vertrages festgelegten Qualitätsstandards zu erfüllen.
- (3) Die Fahrzeuge werden entsprechend dem Bedarf und dem Anforderungsverhalten der Kunden vorgehalten. Ist die Leistungserbringung termingerecht nicht möglich, ist der Auftrag rechtzeitig an die Auftraggeberin zurückzugeben. § 12 Absatz 1 dieses Vertrages findet Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der gesamten Vertragslaufzeit (inkl. Verlängerungsoptionen, sofern diese durch die Auftraggeberin in Anspruch genommen werden) alle drei Transportarten (gemäß Anlage 5 dieses Vertrages; Segment Sitzend, Segment Rollstuhl und Segment Liegend/Tragestuhl) durch ihn erfolgen können. Dies gilt auch dann, wenn anhand der historischen Zahl von Dialysekrankenfahrten im Bewertungszeitraum nicht alle Transportarten bedient wurden.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur geeignetes Personal einzusetzen. Das Personal muss über einen gültigen Personenbeförderungsschein verfügen. Die Personenbeförderungsscheine des eingesetzten Personals sind der Auftraggeberin zu Vertragsbeginn vorzulegen. Bei einem Wechsel des Personals sind die Personenbeförderungsscheine des neuen Personals unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

§ 4 Leistungsumfang und Versorgungszeitraum

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Dialysekrankenfahrten für alle anspruchsberechtigten AOK-Versicherten gemäß § 60 SGB V, sofern ein Ausnahmefall im Sinne der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V vorliegt und der Transport vorab von der Krankenkasse genehmigt wurde.
- (2) Die vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftragnehmers sind auf die von der Auftraggeberin abgerufenen Dialysekrankenfahrten beschränkt. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Mindest- oder Höchstabnahmemenge.

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

- (3) Der Auftragnehmer versorgt während des Vertragszeitraumes die Versicherten der Auftraggeberin, die ihre Dialysebehandlungen in dem vertragsgegenständlichen Losgebiet haben.
- (4) Der Auftragnehmer hält für den Zeitraum dieses Vertrages die erforderliche Anzahl an Fahrzeugen und Mitarbeitern bereit, um die Dialysekrankenfahrten der Versicherten der Auftraggeberin ohne Versorgungslücken sicherstellen zu können. Der Auftragnehmer hat alle drei Transportarten - Segment Sitzend, Segment Rollstuhl und Segment Liegend/Tragestuhl sicherzustellen (vgl. § 3 Abs. 4).
- (5) Einsätze, die unter das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG) fallen, dürfen nicht abgerechnet und durchgeführt werden. Der Leistungserbringer/die Leistungserbringerin verpflichtet sich, bei dem Erkennen eines Einsatzes nach dem HRDG sofort die Zentrale Leitstelle zu verständigen und die Einsatzdurchführung abzulehnen.
- (6) Die Krankenfahrten werden vom behandelnden Arzt mit dem entsprechenden Formular verordnet; Veränderungen durch Dritte sind unzulässig. Die Vorderseite der Verordnung darf nur vom Arzt geändert oder ergänzt werden. Wird eine solche Fahrt ohne vorherige Genehmigung angetreten, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Abrechnung gegenüber der Auftraggeberin.
- (7) Die Dialysebehandlung wird in der Regel dreimal wöchentlich, an sechs Tagen die Woche, durchgeführt. Die Dialysebehandlungen werden in der Regel tagsüber bis 22 Uhr durchgeführt. In Ausnahmefällen erhalten anspruchsberechtigte AOK-Versicherte jedoch auch sog. Nachtdialysen. Auch diese sind Bestandteil des Vertrages und müssen durch den Auftragnehmer sichergestellt werden.
- (8) Der Auftragnehmer erbringt die Dialysekrankenfahrten gegenüber den Versicherten der Auftraggeberin, die im ambulanten Bereich die Versorgung benötigen. Unter „ambulanten Bereich“ ist nicht nur das Leben in der Privatwohnung, sondern zum Beispiel auch
 - a. das betreute Wohnen in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - b. die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Alten- und Pflegeheimen und
 - c. die vollstationäre Krankenhausbehandlung,soweit hier keine Dialysebehandlung möglich ist, zu verstehen.
Die Dialysekrankenfahrten sind ausschließlich innerhalb der jeweiligen Landkreisgrenze zu erbringen.
- (9) Zu den Leistungen gehört das Abholen und Bringen der Patientin/des Patienten zur und von der Wohnung sowie die Begleitung bis zur Übergabe am Behandlungsort. Freundlichkeit und persönliche Zuverlässigkeit sowie ein gepflegtes Erscheinungsbild des Personals und der Fahrzeuge sind unverzichtbare Grundsätze. Das persönliche Gepäck wird - soweit möglich - mitgenommen. Ein besonderes Entgelt wird dafür nicht berechnet.
- (10) Bei Dialysekrankenfahrten ist der vereinbarte Abholtermin in der Wohnung der Patientin/ des Patienten oder in der Behandlungsstätte grundsätzlich einzuhalten. Der Auftragnehmer hat ein pünktliches Erscheinen und Abholen der Versicherten der Auftraggeberin bei ihrer/seiner Tourenplanung zwingend zu berücksichtigen. Die/der Versicherte trifft maximal 30 Minuten vor dem angegebenen Termin im Dialysezentrum ein.

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

Die/der Versicherte tritt seine/ihre Rückfahrt in der Regel maximal 30 Minuten nach Ende der Behandlung an.

- (11) Können mehrere Patienten gleichzeitig befördert werden, können Gemeinschaftsfahrten (Mehrpersonentransport) durchgeführt werden. Entsprechend geltende Abstandsregelungen sind zu beachten.

Gemeinschaftsfahrten (Mehrpersonentransport) sind mit maximal 4 zu befördernden Personen zu bilden. Unter einer Gemeinschaftsfahrt sind nur die Fahrten zu verstehen, welche für Kunden im Rahmen desselben Loses erbracht werden. Der gemeinsame Transport von Kunden der Auftraggeberin, die unterschiedlichen Losen zugeordnet sind sowie von nicht der Auftraggeberin zugehörigen Kunden, gilt nicht als Gemeinschaftsfahrt in diesem Sinne (s. Anlage 9).

Sollte der Auftragnehmer in einzelnen Ausnahmefällen davon ausgehen, dass bestimmte Gemeinschaftsfahrten auch mit mehr als 4 Personen gebildet werden können, so ist er ausdrücklich dazu verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin schriftlich (oder in Textform per E-Mail) einzuholen. Grundsätzlich darf bei Gemeinschaftsfahrten die Fahrzeit der Patienten nicht unzumutbar verlängert werden. § 4 Abs. 10 dieses Vertrages ist auch bei Gemeinschaftsfahrten zwingend zu beachten.

- (12) Mehrkosten für Leistungen, die durch persönliche Wünsche der/des zu befördernden Versicherten oder einer Begleitperson entstehen, werden von den Krankenkassen nicht vergütet.
- (13) Der Auftraggeberin ist zwei Wochen nach Zuschlagserteilung eine Servicrufnummer zur externen Kommunikation durch den Auftragnehmer zu benennen.
- (14) Die telefonische Erreichbarkeit für die Auftraggeberin ist ab Vertragsbeginn, zu den üblichen Geschäftszeiten, sicherzustellen.
- (15) Die telefonische Erreichbarkeit für die Versicherten ist ab Leistungsbeginn von Montag bis Samstag mindestens von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu gewährleisten. Für die restliche Zeit ist ein Anrufbeantworter einzurichten. Die Servicrufnummer soll sich in ihren Gebühren an den gängigen Festnetz- und Mobiltarifen orientieren. Über die entstehenden Kosten für die Kontaktaufnahme über eine Servicrufnummer ist der/die Versicherte zu informieren. Das Schalten kostenintensiver Servicenummern (z. B. 01805 und 0900) ist nicht zulässig.
- (16) Der Versorgungszeitraum ist begrenzt durch die Laufzeit des Vertrages. Hinsichtlich der Neukunden im Sinne des § 5 Absatz 5 dieses Vertrages endet die Vertragslaufzeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 6.

§ 5 Leistungserbringung

- (1) Die Leistungsberechtigung gilt nur für das in der Genehmigungsurkunde genannte Unternehmen, für die darin bezeichneten Fahrzeuge und für den in der Genehmigungsurkunde genannten Betriebssitz. Sie ist nicht übertragbar. Der Nachweis obliegt dem Leistungserbringer/der Leistungserbringerin.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert eine bedarfsgerechte Versorgung der Versicherten mit Dialysekrankenfahrten gemäß dem Personenbeförderungsgesetz.

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

- (3) Der Auftragnehmer klärt die/den Versicherte/n über die weiteren leistungsrechtlichen Modalitäten der Versorgung mit Dialysekrankenfahrten auf.
- (4) Beinhalten Verordnungen einen Versorgungszeitraum, der über das Ende der Laufzeit dieses Vertrages hinausgeht, ist der Auftragnehmer nicht zu einer Dialysekrankenfahrt und Abrechnung über diesen Zeitpunkt hinaus berechtigt.
- (5) Werden im letzten Versorgungsmonat vor Vertragsende Verordnungen für neue Dialysekrankenfahrten vom Auftragnehmer angenommen (Neukunden), sind diese vorab per E-Mail oder per Fax und im Nachgang unverzüglich im „Original“ an die Auftraggeberin zu übersenden. Eine Durchführung dieser Dialysekrankenfahrten durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

§ 6 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Vertragspflichten beginnen verbindlich für alle Lose am 01.12.2027. Die Versorgung mit Neukunden beginnt am 01.11.2027. Für alle weiteren Dialysekrankenfahrten (Bestandskunden) erfolgt die Versorgung zum 01.12.2027. Ab dem 01.12.2027 werden für alle Lose alle Dialysekrankenfahrten ausschließlich durch den Auftragnehmer durchgeführt.
- (2) Zwischen der Zuschlagserteilung und dem Vertragsbeginn hat der Auftragnehmer die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Vertragsumsetzung zu treffen.
- (3) Die Vertragslaufzeit endet erstmals am 31.05.2029.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt die Verträge über das in Abs. 3 genannte Datum sowie über den 31.05.2030 für alle Versorgungsfälle um jeweils ein Jahr zu verlängern. Zudem ist die Auftraggeberin berechtigt die Verträge über den 01.06.2031 hinaus für alle Versorgungsfälle um ein halbes Jahr zu verlängern.
- (5) Die Vertragslaufzeit endet, im Falle der Anwendung der Verlängerungsoption, nach Ausschöpfen dieser für alle Lose spätestens am 30.11.2031. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.
- (6) Die Vertragslaufzeit für die Versorgung von Neukunden (siehe § 5 Absatz 5 dieses Vertrages) endet jeweils einen Monat vor Ablauf der in § 6 Abs. 3 bis 5 dargestellten Vertragslaufzeit.
- (7) Die Verlängerungsoption tritt automatisch in Kraft, sofern die Auftraggeberin den Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende der Vertragslaufzeit kündigt (ausgehend von Absatz 3 bis 5). Die Auftraggeberin behält sich vor, vor einer Verlängerung des Vertrages die Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen des vorangegangenen Vergabeverfahrens erneut zu prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Voraussetzungen auch für den Verlängerungszeitraum sicherzustellen.

§ 7 Vergütung/Preis

- (1) Die Vergütung der des Auftragnehmers richtet sich nach dem von dem Auftragnehmer in dem Preisblatt ihres/seines Angebotes angebotenen Einheitspreis für die jeweilige Dialysekrankenfahrt inklusive der Umsatzsteuer (Anlage 1). Mit diesem Preis sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- (2) Der Beförderer zieht nach § 60 Abs. 2 Satz 1 SGB V die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Die Zuzahlung darf nicht mehr als die tatsächlichen Kosten der

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

Fahrt betragen. Der Rechnungsbetrag ist um diesen Anteil zu kürzen. Näheres regelt § 8 Abs. 6 dieses Vertrages.

- (3) Die Vergütung erfolgt für den Kalendermonat, in dem die Dialysekrankenfahrt erfolgt ist.
- (4) Der Vergütungsanspruch gilt für alle in § 4 dieses Vertrages genannten Krankenfahrten.

§ 8 Rechnungsstellung

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Dialysekrankenfahrten versichertenbezogen kalendermonatlich unter Angabe des Institutionskennzeichens in Rechnung. Die monatliche Abrechnung erfolgt zentral über die von der Auftraggeberin noch zu benennenden Abrechnungsstelle (Anlage 9).
- (2) Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Vertragspartnern nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung sowie § 303 Abs. 3 SGB V und hierauf basierenden Vereinbarungen oder Verträgen. Abrechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Der Nachweis des vollständigen Eingangs der Abrechnungsunterlagen obliegt der Auftragnehmerin oder dessen/deren Abrechnungsstelle.
- (3) Die Besetzkilometer sind im Feld „Gefahrene Kilometer“, Segment EKT, gemäß der Technischen Anlage anzuliefern.
- (4) Der Abholort (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) und der Zielort (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) sind anzuliefern.
- (5) Für die Abrechnung der genehmigten Dialysekrankenfahrten ist immer entweder die Anwesenheits- oder die Transportbescheinigung nach Anlage 7 beizufügen.
- (6) Der Rechnungsbetrag ist um den gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlungsbetrag der/des Versicherten nach § 61 SGB V je Fahrt zu kürzen, sofern die/der Versicherte die Belastungsobergrenze nach § 62 Abs. 1 SGB V noch nicht erreicht hat. Die Kürzung ist in der Rechnung auszuweisen.
- (7) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Krankenkasse dem Abrechner die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben. Sollten maschinell übermittelte Abrechnungsdaten oder Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern und die zugehörigen Urbelege nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen (nach Eingang des ersten Bestandteils der Abrechnung bei den von den Krankenkassen benannten Stellen) vorliegen, können die vorhandenen Datenlieferungen oder Urbelege zur Neueinreichung an den Rechnungsteller/die Rechnungstellerin zurückgegeben werden. Verzögerungen bei der Rechnungsprüfung und -bezahlung, die durch den Auftragnehmer verursacht werden, gehen nicht zu Lasten der Auftraggeberin.
- (8) Bietergemeinschaften erstellen die Abrechnung unter einer IK Nummer. Die Aufteilung des Rechnungsbetrages erfolgt im Innenverhältnis.
- (9) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.
- (10) Soweit der Auftragnehmer eine Abrechnungsstelle mit der Abrechnung und Einziehung seiner Forderung ermächtigt hat, zahlt die Auftraggeberin mit befreiender Wirkung an

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

die Abrechnungsstelle so lange, bis ihr ein schriftlicher Widerruf der Einzugsermächtigung vorliegt. Die Abrechnung ist ausschließlich unter dem Institutionskennzeichen des Auftragnehmers einzureichen.

- (11) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Bezahlung von Leistungen zu verweigern, solange die erforderlichen Unterlagen nicht ordnungsgemäß und vollständig eingereicht werden. Das gleiche gilt entsprechend für Leistungen, die nicht vertragsgemäß erbracht wurden.
- (12) Der Vergütungsanspruch erlischt - auch gegenüber dem Versicherten -, wenn die erstmalige Rechnungsstellung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Monats der Leistungserbringung erfolgt ist.

§ 9 Werbung

- (1) Werbemaßnahmen des Auftragnehmers dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Auftraggeberin beziehen.
- (2) Versicherte dürfen nicht beeinflusst werden, bestimmte Verordnungen von Vertragsärzten zu fordern. Gleichfalls darf der Auftragnehmer von sich aus den Vertragsarzt in seiner Ordnungsweise dahingehend nicht beeinflussen. Fachliche Klärungen mit dem Vertragsarzt und/oder fachkundige Beratung der Versicherten sind nicht ausgeschlossen.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt gemäß Abs. 2 zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
- (2) Ein Fall Höherer Gewalt liegt bei einem Ereignis vor, welches keiner Sphäre einer der Vertragsparteien zuzuordnen ist, sondern von außen auf die Lebensverhältnisse der Allgemeinheit oder einer unbestimmten Vielzahl von Personen einwirkt und objektiv unabwendbar sowie unvorhersehbar ist, wie bspw. Naturkatastrophen, Pandemien oder terroristische Anschläge.
- (3) Die betroffene Vertragspartei hat die andere unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrags wiederhergestellt werden.
- (4) Im Fall des Vorliegens Höherer Gewalt können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen Ersatztermine vereinbaren.

§ 11 Vertragsverstöße und Schadensersatz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit allen ihr/ihm zu Gebote stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer hat alle Veränderungen, die das Vertragsverhältnis und die vorzuhaltende Genehmigungsurkunde betreffen, der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei Verstößen gegen diesen Vertrag kann die Auftraggeberin unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen nach Anhörung des Auftragnehmers beschließen:

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

- a) Verwarnung
 - b) in schwerwiegenden Verstößen eine Vertragsstrafe bis zu 20.000 €. Die Gesamthöhe aller Vertragsstrafen innerhalb der Vertragslaufzeit ist beschränkt auf 5% des Auftragswertes.
- (3) Als schwerwiegende Verstöße gelten insbesondere:
- c) Verstoß gegen die Nichtweitergabe des Mindestlohns in der jeweils gültigen Höhe an die Mitarbeiter,
 - d) Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen,
 - e) Forderung bzw. Annahme zusätzlicher Entgelte vom Versicherten,
 - f) Fälschung oder Verfälschung von ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigungen,
 - g) Abrechnung (auch in Teilbeträgen) mit den Versicherten,
 - h) Änderung der ärztlichen Verordnung,
 - i) Die Leistungserbringung ohne eine gültige Genehmigungsurkunde für den Auftragnehmer, für die darin bezeichneten Fahrzeuge und für den in der Genehmigungsurkunde genannten Betriebssitz,
 - j) Zahlung von Vergütungen für die Zuweisung von vertragsärztlichen Verordnungen
 - k) Wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz.
- (4) Unabhängig von den Maßnahmen ist der durch die Vertragsverletzung entstandene Schaden unter Anrechnung von ggf. ausgesprochenen Vertragsstrafen zu ersetzen.
- (5) Die Auftraggeberin hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere den vertragsgemäßen Einsatz der Fahrzeuge durch eigene Mitarbeiter vor Ort sowie in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu prüfen.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Kommt der Auftragnehmer ihrer/seiner Verpflichtung zur Versorgung aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, anstelle des Auftragnehmers die Versorgung des/der Versicherten sicherzustellen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die entstehenden Mehrkosten der Ersatzversorgung zu tragen. Dieser Betrag wird sofort fällig und ist der Auftraggeberin zu erstatten.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihr/ihm oder ihren/seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere der Versicherten gegenüber der Auftraggeberin, die in ursächlichem Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit des Auftragnehmers stehen.
- (4) Die Auftraggeberin haftet nicht für Schäden und Verluste, die der Auftragnehmer oder ihre/seiner Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen erleiden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von entsprechenden Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizustellen.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Auftraggeberin. Sie gelten auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin beruhen.

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

- (6) Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung (Versicherungssummen je Versicherungsfall) in branchenüblicher Höhe (EUR)
- für Sachschäden
 - für Personenschäden
 - für Vermögensschäden, inklusive Verletzung von Datenschutzbestimmungen (nur sofern auch datenschutzrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. Leistung tatsächlich bestehen).

Im Zuschlagsfall ist nach auf Anforderung durch die Auftraggeberin bzw. spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung der Nachweis über das Vorliegen einer entsprechenden Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Sach-, Personen und Vermögensschäden inklusive Verletzungen von Datenschutzbestimmungen (nur sofern auch datenschutzrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. Leistung tatsächlich bestehen) vorzulegen.

§ 13 Unterauftragnehmer

- (1) Die Weitergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin. Soweit der Einsatz oder der Austausch eines Unterauftragnehmers beabsichtigt ist, ist die Auftraggeberin im Vorfeld rechtzeitig zu informieren. Im Rahmen der Information hat der/die Auftragnehmer/in durch eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers nachzuweisen, dass sie/er tatsächlich über die Mittel und Kapazitäten dieses Unterauftragnehmers verfügt. Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Hilfstätigkeiten sind nicht als Unteraufträge im Sinne dieser Regelung zu verstehen.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt für die in dem Angebot des Auftragnehmers konkret als Unterauftragnehmer benannten Unternehmen für die dort jeweils genannten Leistungen
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmers ebenso wie den Wechsel eines Unterauftragnehmers unverzüglich, spätestens aber vier Wochen vor Umsetzung des Wechsels, schriftlich unter Vorlage sämtlicher für den Teil der auszuführenden Leistung erforderlicher Eignungsnachweise anzuzeigen, welche in dem durchgeführten Vergabeverfahren (Identifikationsnummer CXP4YRSMU91) im Falle des Unterauftragnehmereinsatzes vorzulegen waren. Dies gilt nicht für die kurzfristige Durchführung einzelner Krankenfahrten.
- (4) Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des hier gegenständlichen Vertragsverhältnisses entsprechen. Durch die Übertragung von Aufgaben auf Dritte darf die pflichtgemäße Vertragserfüllung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften und Vereinbarungen über Datenschutz und Geheimhaltung weder gefährdet noch beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat dies durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen jeweiligen Unterauftragnehmern/innen sicher zu stellen und auch sonst sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Satz 1 formulierten Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Die Auftraggeberin kann eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen, sofern sich nachträglich herausstellt, dass der Unterauftragnehmer nicht geeignet ist, die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zur Folge hat.

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

- (6) Der Einsatz eines Unterauftragnehmers entbindet den Auftragnehmer nicht von ihren/seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Insbesondere bleibt seine/ihre Haftung für die vollständige und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung unberührt. Der Auftragnehmer haftet für Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragnehmer so, als hätte er diese selbst begangen.
- (7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für jede weitere Stufe in der Kette der Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt in solchen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer durch ihre/seine direkte Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 14 Kündigung

- (1) Unberührt davon bleibt das Recht der Auftraggeberin auf eine jederzeit außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verwendung von nicht konzessionierten Fahrzeugen und der Einsatz von nicht geeignetem Personal (Personenbeförderungsschein), Missachtung der Vorgaben in § 4 Abs. 10 und 11 dieses Vertrages, eine nachhaltige Nicht- oder Schlechtleistung des Auftragnehmers sowie das Vorliegen schwerwiegender Vertragsverstöße nach § 11 Abs. 2 b). Dies gilt auch soweit gesetzliche, gerichtliche und/oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Die Auftraggeberin wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen und Daten des Auftragnehmers streng vertraulich behandeln. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die Datenschutzbestimmungen dieses Vertrages sind zu beachten.
- (2) In gleicher Weise wird der Auftragnehmer über von der Auftraggeberin Betriebsgeheimnisse, Unterlagen und sonstigen Kenntnisse Stillschweigen bewahren.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Zur Erbringung der Leistung erforderliche Unterlagen können an Unterauftragnehmer gegeben werden, wenn der Datenschutz garantiert ist und entsprechende Datenschutzerklärungen und Prozessbeschreibungen sowie Datenflussbeschreibungen der Auftraggeberin vorgelegt werden.
- (4) Die Weitergabe darf nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke erfolgen. Der Erfahrungsaustausch der Auftraggeberin mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Auftraggeberin. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit, auf Grundlage dieses Vertrages, erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die für ihn geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

- (6) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU- DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (7) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (8) Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (9) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Verschwiegenheit. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.
- (10) Der Leistungserbringer ist damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten zwecks Fahrtenvergabe als Kundenausdruck an AOK Kunden weitergegeben werden.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Mindestlohngesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes – soweit er dazu nach § 20 des Mindestlohngesetzes verpflichtet ist – in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Unterauftragnehmern so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des hier gegenständlichen Vertragsverhältnisses entsprechen. Werden gegenüber der Auftraggeberin Ansprüche aufgrund des Mindestlohngesetzes geltend gemacht, besteht ein Freistellungsanspruch der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmer. Der Auftraggeberin ist auf Verlangen jederzeit eine umfassende und unverzügliche Auskunft in Bezug auf Zahlung des Mindestlohns zu erteilen.
- (2) Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Vertrag müssen innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entstehung schriftlich gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden. Andernfalls sind sie ausgeschlossen. Wird ein Anspruch fristgerecht geltend gemacht, so muss er innerhalb von 6 Monaten nach Ablehnung oder Nichtreaktion der anderen Partei gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlischt er endgültig.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (4) Als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag unter Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vereinbaren die Parteien Frankfurt am Main.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

_____, den _____._____._____

_____, den _____._____._____

Für die/den Auftragnehmer/in

[Name]

[Funktion]

Für die Auftraggeberin

[Name]

[Funktion]

IK-Nummer